

SATZUNG

der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten

Gültig ab 1. Oktober 1997
in der Fassung
des 9. Nachtrags

Änderungen:

1. Nachtrag vom 13. 11. 1997
2. Nachtrag vom 19. 11. 1998
3. Nachtrag vom 17. 11. 2000
4. Nachtrag vom 5. 7. 2001
5. Nachtrag vom 15. 11. 2001
6. Nachtrag vom 3. 7. 2003 und 14. 11. 2003
7. Nachtrag vom 16. 6. 2005
8. Nachtrag vom 6. 7. 2006
9. Nachtrag vom 28. 6. 2007

Inhaltsverzeichnis

	§§
I. Träger, Aufgaben, Zuständigkeit	
Name, Sitz, Rechtsstellung	1
Aufgaben	2
Sachliche Zuständigkeit	3
Örtliche Zuständigkeit	4
Beginn und Ende der Zuständigkeit	5
Errichtung einer EDV-Dienstleistungsgesellschaft	5a
Bezirksverwaltungen	6
II. Verfassung	
Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft	7
Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	8
Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	9
Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	10
Erledigungsausschüsse	11
Ehrenämter	12
Aufgaben der Vertreterversammlung	13
Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand	14
Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane	15
Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer	16
Aufgaben des Vorstandes	17
Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane	18
Hauptgeschäftsführer	19
Rentenausschüsse	20
Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse	21
III. Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer	
Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	22
Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer	23
IV. Aufbringung der Mittel	
Aufbringung der Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft	24
Aufbringung der Mittel für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften	25
Vorschüsse	26
Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen	27
Arbeitsstunden- und Entgeltnachweis	28
Prüfung der Nachweise und Angaben zur Veranlagung der Unternehmen	29
Beitragsausgleichsverfahren	30
Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen	31
Säumniszuschläge und Stundungszinsen	32
V. Änderungen im Unternehmen	
Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge	33
Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung	34
VI. Leistungen	
Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste	35
Feststellung der Leistungen	36

VII. Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Allgemeines	37
Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten	38
Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen	39
Sicherheitsbeauftragte.....	40
Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen	41
Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst	42

Abschnitt VIII – §§ 43 bis 48 gestrichen –

IX. Ausdehnung der Versicherung

Freiwillige Versicherung	49
Antrag, Versicherungssumme	50
Beitrag	51
Beginn der Versicherung	52
Beginn und Umfang der Leistungen	53
Änderung der Versicherungssumme	54
Beendigung der Versicherung	55
Verzeichnis, Bestätigung	56

X. Versicherung sonstiger Personen

Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen	57
Versicherung von ehrenamtlich Tätigen	58

XI. Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrigkeiten	59
Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte	60
Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht	61

XII. Insolvenzgeld

Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld der Bundesanstalt für Arbeit	62
---	----

XIII. Übergangsregelungen

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	63
Konkursausfallgeld.....	64
Aufbringung der Mittel für den ASD*BGN.....	64a

XIV. Schlussbestimmungen

Bekanntmachungen	65
In-Kraft-Treten.....	66

SATZUNG

der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten hat aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch IV die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen „Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten“. Sie hat ihren Sitz in Mannheim.
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII) zu sorgen; nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).
- (3) Die Aufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und des sonstigen für die Berufsgenossenschaften maßgebenden Rechts erfüllt.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für folgende Unternehmensarten:
 1. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
 2. Herstellung von Backwaren
 3. Herstellung von Süßwaren, Speiseeis
 4. Herstellung von Nahrungsmitteln
 5. Obst- und Gemüseverarbeitung
 6. Stärkegewinnung und -verarbeitung, Verarbeitung von Kartoffeln
 7. Fischverarbeitung
 8. Milchverarbeitung
 9. Herstellung von Speiseöl und Speisefett
 10. Feinkostherstellung
 11. Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz
 12. Herstellung von Würzen und Soßen
 13. Mahl- und Schälmaschinen
 14. Herstellung von Futtermitteln
 15. Brauereien und Mälzereien
 16. Brennereien, Herstellung von Spirituosen, Weinherstellung und -verarbeitung, Sektellereien
 17. Mineralbrunnen, Herstellung von Erfrischungsgetränken
 18. Eisgewinnung, Kühlhäuser
 19. Tabakverarbeitung
 20. Schaustellergewerbe, Zirkusse
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).
- (3) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für fremdartige Neben- und Hilfsunternehmen. Der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft sind nicht unterstellt:
 - Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII),
 - landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar, Friedhöfe, Nebenunternehmen des Gartenbaus, Weinbaus, Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Beginn und Ende der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen oder mit der Eröffnung des Unternehmens (§ 136 Abs. 1 S. 2 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest (§ 136 Abs. 1 S. 1 SGB VII).

(3) Die Unternehmer haben die für ihr Unternehmen tätigen Versicherten durch Aushang darüber zu unterrichten,

1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
2. an welchem Ort sich die für Entschädigungen zuständige Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

§ 5a

Errichtung einer EDV-Dienstleistungsgesellschaft

(1) Die Berufsgenossenschaft errichtet gemeinsam mit weiteren Berufsgenossenschaften zu gleichen Teilen eine EDV-Dienstleistungsgesellschaft in Form einer GmbH. Der Sitz der BG-Phoenixics GmbH ist Hannover.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung solcher EDV-Dienstleistungen aller Art, die der Aufgabenerfüllung der Unfallversicherungsträger gem. § 30 Abs. 1 SGB IV und § 86 SGB X dienen, insbesondere die Entwicklung von Software und der Betrieb eines Rechenzentrums für Sozialversicherungsträger.

(3) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die §§ 88, 90 SGB IV gelten im Verhältnis zur GmbH entsprechend.

§ 6

Bezirksverwaltungen

(1) Die Berufsgenossenschaft hat folgende Bezirksverwaltungen:

Bezirksverwaltung Mannheim	für Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
Bezirksverwaltung München	für Bayern
Bezirksverwaltung Dortmund	für Nordrhein-Westfalen
Bezirksverwaltung Hannover	für Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen
Bezirksverwaltung Berlin	für Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie die nachfolgenden Regierungsbezirke und Landkreise von Sachsen-Anhalt: Regierungsbezirk Dessau außer dem Landkreis Bernburg, Regierungsbezirk Magdeburg einschließlich des Stadtkreises Magdeburg, außer den Landkreisen Halberstadt, Wernigerode, Quedlinburg, Aschersleben, Staßfurt und den Postleitzahlbereichen 39387 Oschersleben, 39397 Gröningen und 39398 Hadmersleben des Bördekreises

Bezirksverwaltung Erfurt

für Thüringen, Sachsen sowie die nachfolgenden Regierungsbezirke und Landkreise von Sachsen-Anhalt:

Regierungsbezirk Halle,

Regierungsbezirk Dessau außer den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Köthen, Bitterfeld, Wittenberg und dem Stadtkreis Dessau,

Regierungsbezirk Magdeburg außer den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Stendal, Ohrekreis, Jerichower Land, Schönebeck und den Postleitzahlbereichen 39164 Wanzleben und 39365 Seehausen des Bördekreises.

(2) Die Bezirksverwaltungen sind Geschäftsstellen der Berufsgenossenschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Zuständig für die Bearbeitung von Versicherungsfällen ist die Bezirksverwaltung, in deren Bezirk die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Abschnitt II

Verfassung

§ 7

Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

(1) In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind die Arbeitgeber und Versicherten, die der Berufsgenossenschaft angehören, paritätisch vertreten.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 S. 1 SGB IV).

§ 8

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je vierundzwanzig Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§ 43 Abs. 1 S. 1 und 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

(2) Der Vorstand besteht aus je dreizehn Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 S. 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Hauptgeschäftsführer (§ 20 der Satzung) gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB IV).

(3) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes können anstelle einer Stellvertretung nach Satz 2 in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter persönlicher Stellvertreter benannt werden (§ 43 Abs. 2 SGB IV).

§ 9

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der eine muss der Gruppe der Versicherten und der andere der Gruppe der Arbeitgeber angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstands sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorausgegangenen Amtsdauer der Selbstverwaltungsorgane (§ 62 Abs. 3 S. 1 SGB IV).

§ 10

Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 11

Erledigungsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB IV).
- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 15 der Satzung entsprechend.

§ 12

Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 S. 2 SGB IV).
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).
- (3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen grundsätzlich in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünftel-

siebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrags zu ersetzen. Der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).

(5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gezahlt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 3 SGB IV).

§ 13

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB IV; § 17 Nr. 2 der Satzung),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 S. 2 SGB IV),
8. Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 S. 2 SGB IV),
9. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
10. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
11. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
12. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35 SGB VII, 35 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
13. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
14. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchs- und der Einspruchsausschüsse (§ 36a SGB IV, § 21 der Satzung),
15. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 SGB VII (vgl. § 17 Nr. 4 der Satzung),
16. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 12 Abs. 3 und Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),

17. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsunfallversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
18. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt,
19. Beschluss über Prüfungsordnungen für Aufsichtspersonen nach § 18 Abs. 1 SGB VII,
20. Beschluss über die Einrichtung von überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Diensten (§ 24 SGB VII).

§ 14

Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

§ 15

Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt (§ 63 Abs. 3 S. 2 und 3 SGB IV). Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen von Erledigungsausschüssen der Vertreterversammlung. Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung, des Vorstands sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 S. 1, § 66 Abs. 2 SGB IV).

(2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Abs. 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als je die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Versicherten anwesend sind.

Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).

(3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 S. 1 SGB IV).

(4) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme von Wahlen ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei

1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,

sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Abs. 3 S. 2 SGB IV).

(5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 S. 3 SGB IV).

(6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Abs. 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

(7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 16

Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer

(1) Der Vorstand vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 14 und § 16 Abs. 5 der Satzung nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Hauptgeschäftsführer obliegt (§ 35 Abs. 1 S. 1 SGB IV). Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden und den stv. Vorsitzenden des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand kann im Einzelfall andere Vorstandsmitglieder unter Wahrung der Parität mit seiner Vertretung beauftragen (§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB IV).

(3) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.

(4) Der Hauptgeschäftsführer vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 19 Abs. 1 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

(5) Soweit der Hauptgeschäftsführer im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstands in dessen Auftrag handelt, zeichnet er mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („I.A.“).

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB IV),

3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 13 Nr. 15 der Satzung),
5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung ab Besoldungsgruppe A 13 h.D.
6. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 S. 1 SGB IV, § 13 Nr. 7 der Satzung),
7. Beschluss über die Umlage (§§ 151, 152, 176 ff. SGB VII, 358 ff. SGB III),
8. Beschluss über eine von § 172 Abs. 1 SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage im Rahmen der Umlage (§ 172 Abs. 2 SGB VII) sowie Beschluss über eine Entnahme aus der Rücklage (§ 172 Abs. 4 SGB VII),
9. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
10. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
11. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2 SGB IV),
12. Festsetzung einheitlicher Mindestbeiträge (§ 161 SGB VII, § 24 Abs. 4 der Satzung),
13. Verhängung von Geldbußen (§§ 59 ff. der Satzung), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
14. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 20 der Satzung),
15. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. § 13 Nr. 11 der Satzung),
16. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
17. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),
18. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und die Verwaltung des Vermögens durch den Hauptgeschäftsführer,
19. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
20. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
21. Beschluss über die Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer dem Vorstand vorlegt.

§ 18

Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstands den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstands die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung besteht bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 SGB IV).

§ 19

Hauptgeschäftsführer

(1) Der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

(2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Bezeichnung „Direktor der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten“.

§ 20

Rentenausschüsse

(1) Die Rentenausschüsse treffen folgende Entscheidungen:

- erstmalige bewilligende Entscheidung über die Gewährung einer Rente,
- Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen,
- Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
- Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
- Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
- Entscheidungen über laufende Beihilfen,
- Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 36a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IV).

Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 17 Nr. 14 der Satzung). Für die Ausschussmitglieder sind je zwei Stellvertreter zu bestellen. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

(2) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 12 der Satzung gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend.

(3) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt. Der Vorstand kann über eine Ablehnung oder teilweise Ablehnung einer Leistung nach Satz 1 unterrichtet werden; ist die Ablehnung oder teilweise Ablehnung nicht rechtmäßig, gilt § 18 entsprechend.

§ 21

Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 36a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 112 Abs. 2 SGB IV und § 13 Nr. 14 der Satzung einen oder mehrere Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse.
- (2) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse setzen sich aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Für die Ausschussmitglieder sind je zwei Stellvertreter zu bestellen. Zu Mitgliedern der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglieder erfüllen.
- (3) § 20 Abs. 2 und 3 der Satzung gilt entsprechend.

Abschnitt III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer

§ 22

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Die Versicherten können von den Unternehmern verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 S. 2 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Die Unternehmer haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, haben die Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 S. 1 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der für das Unternehmen zuständigen Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft (§ 6 der Satzung) auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.
- (7) Tödliche Unfälle und solche Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind der Berufsgenossenschaft unverzüglich – telefonisch oder per

Fax – mitzuteilen (§ 191 SGB VII). Die Nachricht ist an die in Abs. 6 genannte Stelle zu richten. Die Pflichten nach Abs. 1 bis 6 sind zusätzlich zur Benachrichtigung nach Abs. 7 zu erfüllen.

§ 23

Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer

Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören

- die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
- die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
- die Erbringung der Leistungen,
- die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
- die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
- die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es den Unternehmern insbesondere,

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
- dafür zu sorgen, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen grundsätzlich nur Ärzte aufsuchen oder an Krankenhäuser verwiesen werden, die die Berufsgenossenschaft benannt hat.

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

§ 24

Aufbringung der Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft

(1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 2 SGB VII versicherten Unternehmer sowie die nach § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Kalenderjahr) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172 SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 171 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Beiträge werden berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII).

Dies gilt auch für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII Versicherten. Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII, § 35 Abs. 2 der Satzung). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 S. 1 SGB VII).

(3) Für die Beitragsberechnung der nach § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten gilt § 51 der Satzung.

(4) Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§ 161 SGB VII, § 17 Nr. 12 der Satzung).

§ 25

Aufbringung der Mittel für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften

Die Beiträge für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 ff. SGB VII) werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag umgelegt; hierbei bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich geführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet.

§ 26

Vorschüsse

Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 17 Nr. 9 der Satzung).

§ 27

Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

(1) Die Berufsgenossenschaft setzt einen Gefahrtarif fest (§ 13 Nr. 9 der Satzung), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 SGB VII). Der Gefahrtarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrgemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII). Der Gefahrtarif enthält Bestimmungen über die Festsetzung der Gefahrklassen oder über die Berechnung der Beiträge für fremdartige Nebenunternehmen nach Maßgabe des § 157 Abs. 4 SGB VII.

(2) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 SGB VII).

(3) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII).

VII). Machen die Unternehmer diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig, so nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 SGB VII).

§ 28

Arbeitsstunden- und Entgeltnachweis

(1) Die Unternehmer haben der Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Nachweis einzureichen (§ 165 Abs. 1 SGB VII); darin sind die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte der Versicherten und die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden der Beschäftigten für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden. Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Wenn Unternehmer während des abgelaufenen Jahrs keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Nachweis ist die von der Berufsgenossenschaft bestimmte Aufteilung und Form einzuhalten.

(2) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Nachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen, und sie 5 Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.

(3) Reichen die Unternehmer den Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 29

Prüfung der Nachweise und Angaben zur Veranlagung der Unternehmen

Die Berufsgenossenschaft kann nach Maßgabe des § 166 SGB VII die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die Nachweise (§ 28 der Satzung) und die für die Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen gemachten Angaben (§ 27 Abs. 3 der Satzung) prüfen oder eine Schätzung vornehmen zu können.

§ 30

Beitragsausgleichsverfahren

(1) Dem Beitragspflichtigen wird gem. § 162 Abs. 1 SGB VII ein Beitragsnachlass gewährt, wenn die Eigenbelastung seines Unternehmens im Umlagejahr geringer ist als die Durchschnittsbelastung aller Unternehmen.

(2) Die Eigenbelastung ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis der von der Berufsgenossenschaft im Umlagejahr für das einzelne Unternehmen gezahlten Leistungen zum Beitrag dieses Unternehmens.

Zu berücksichtigen sind Leistungen für anzuzeigende Versicherungsfälle (§ 193 Abs. 1 SGB VII), die im Umlagejahr und in dem davor liegenden Jahr eingetreten sind.

Versicherungsfälle, für die im Umlagejahr Leistungen bis 100 Euro erbracht wurden, sind bei der Berechnung der Eigenbelastung wie folgt in Ansatz zu bringen:

- Leistungen bis 25 Euro mit 0,50 Euro
- Leistungen bis 50 Euro mit 1,00 Euro
- Leistungen bis 75 Euro mit 1,50 Euro
- Leistungen bis 100 Euro mit 2,00 Euro.

Außer Ansatz bleiben

- Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VII),
- Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII),
- Unfälle, die auf höhere Gewalt oder alleiniges Verschulden einer nicht zum Unternehmen gehörenden Person zurückzuführen sind,
- Unfälle auf Betriebswegen.

(3) Die Durchschnittsbelastung ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis der von der Berufsgenossenschaft im Umlagejahr insgesamt gezahlten Leistungen zum Umlagesoll. Abs. 2 S. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Der zu gewährende Nachlass, der als Prozentsatz ausgedrückt wird, errechnet sich aus der halben Differenz zwischen der Durchschnittsbelastung und der Eigenbelastung nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Durchschnittsbelastung} - \text{Eigenbelastung}}{2} = \text{Nachlass \% des Beitrags.}$$

Der Nachlass wird mit dem Beitragsbescheid bekannt gegeben und mit dem Beitrag verrechnet.

(5) Der Vorstand kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 31

Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

(1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

(2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

(3) § 1 Abs. 1 und 2 der Beitragszahlungsverordnung¹⁾ gilt entsprechend.

(4) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall Beitragsforderungen nach § 76 Abs. 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder ganz oder zum Teil erlassen.

1) § 1 Tag der Zahlung, Zahlungsmittel.

(1) Die Zahlungen des Arbeitgebers oder sonstiger Zahlungspflichtiger sind an die zuständige Einzugsstelle zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Einzugsstelle sowie bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Wertstellung zugunsten der Einzugsstelle. Bei rückwirkend vorgenommenen Wertstellung gilt der Buchungstag der Einzugsstelle als Tag der Zahlung.

(2) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

§ 32

Säumniszuschläge und Stundungszinsen

- (1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 S. 2 SGB IV).
- (2) Vom Zeitpunkt der Stundung i.S. des § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV an, sollen gestundete Beiträge und Beitragsvorschüsse angemessen verzinst werden. Das Nähere regelt der Vorstand.
- (3) Die Berufsgenossenschaft stellt die Säumniszuschläge und Stundungszinsen durch Bescheid fest. § 31 der Satzung gilt entsprechend.

Abschnitt V

Änderungen im Unternehmen

§ 33

Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge

- (1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit zur Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Abs. 2 SGB VII). Dies gilt insbesondere für
1. den Wechsel des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers,
 2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
 3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
 4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezweige,
 5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens.
- (2) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers sind der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

§ 34

Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

- (1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahrs, für

das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit zur Berufsgenossenschaft den Beitrag nach dem Beitragsfuß und der Gefahrklasse der letzten Umlage zu entrichten (Beitragsabfindung, § 164 Abs. 2 SGB VII).

(2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft dem ausscheidenden Unternehmer auf dessen Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahrs, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit zur Berufsgenossenschaft den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrags bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit 5 v. H. des für die gleiche Zeit gezahlten Entgelts.

(3) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrags; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.

(4) Über die Sicherheitsleistung oder die Abfindung erteilt die Berufsgenossenschaft einen Bescheid; § 31 der Satzung gilt entsprechend.

Abschnitt VI

Leistungen

§ 35

Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste

(1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7-12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 62.400 Euro festgesetzt (§ 85 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft einen Unfall erleiden, erhalten als Mehrleistungen die Differenz zwischen Leistungen nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst (§ 82 ff. SGB VII) und Leistungen nach dem in Absatz 2 festgesetzten Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes (§ 94 SGB VII).

(4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und Vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt.

(5) Entspricht die nach Abs. 4 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Ersatzfunktion des Verletzengeldes und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

§ 36

Feststellung der Leistungen

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 20 Abs. 1 S. 1 der Satzung), stellt sie der Hauptgeschäftsführer fest.

Abschnitt VII

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

§ 37

Allgemeines

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Unternehmer sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

(3) Die Versicherten wirken gemäß § 21 Abs. 3 SGB VII mit.

(4) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe

1. erlässt die Berufsgenossenschaft Vorschriften über

- a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VII),
- b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VII),
- c) von den Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VII),
- d) Voraussetzungen, die Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VII),
- e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmer (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VII),
- f) die Maßnahmen, die die Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB VII),

- g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, § 22 SGB VII; § 40 der Satzung),
- 2. überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Die Überwachung erstreckt sich auch auf organisatorische Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung seiner Pflichten zu treffen hat.
- 3. kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 17 Abs. 1 S. 2 SGB VII).

§ 38

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 65 der Satzung). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmern die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 39

Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

(1) Ihre Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach § 37 Abs. 4 Nr. 2 und 3 der Satzung nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen nach § 18 Abs. 1 SGB VII wahr. Diese sind insbesondere befugt,

- 1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
- 2. von den Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
- 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmer einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,
- 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen,
- 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmer ermitteln zu lassen,

6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
8. die Begleitung durch die Unternehmer oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen.

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

(2) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu treffen (§ 19 Abs. 2 SGB VII).

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmer selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 S. 2 SGB VII).

§ 40

Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrats oder Personalrats Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Die Namen der Sicherheitsbeauftragten sind durch Aushang im Unternehmen bekannt zu machen.

(2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB VII).

(3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Abs. 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB VII).

(4) Die Sicherheitsbeauftragten haben die Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 41

Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).
- (4) Die Berufsgenossenschaft kann Ausbildungsveranstaltungen, die der Unfallverhütung dienen, unterstützen.

§ 42

Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst

- (1) Die Berufsgenossenschaft errichtet und unterhält für Unternehmer, für die sie zuständig ist, einen eigenen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Sie betreibt den Dienst als Eigenbetrieb. Er trägt die Bezeichnung „Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten – ASD*BGN“ und hat für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer die Aufgaben nach §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) wahrzunehmen. Dies erfolgt unter Beachtung der §§ 9, 10 und 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2).

Der ASD*BGN ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft getrennt. Der ASD*BGN ist Rechtsnachfolger des AMD*BGN (§ 42 in der Fassung des 2. Nachtrages der Satzung). Der ASD*BGN kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch anderer Leistungserbringer bedienen.

- (2) Angeschlossen sind alle Unternehmer, die nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten der Berufsgenossenschaft schriftlich nachweisen, dass sie
 1. nach § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt (§ 2 Abs. 1 BGV A2) oder ein alternatives Betreuungsmodell gewählt haben (§ 2 Abs. 4 BGV A2)
oder
 2. sich überbetrieblichen Diensten angeschlossen und diesen die Aufgaben nach Absatz 1 übertragen haben.

Die Frist beginnt mit dem 1. Tag des auf das Ausfertigungsdatum des Zuständigkeitsbescheids folgenden Monats. Für Unternehmer, für die die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft durch Zuständigkeitsbescheid mit Ausfertigungsdatum vor dem 01.07.2005 festgestellt wurde, beginnt die Frist am 01.07.2005.

(3) Mit dem Anschluss an den ASD*BGN erfüllen die Unternehmer ihre Pflicht, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit zu beauftragen.

(4) Angeschlossene Unternehmer werden auf Antrag befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Pflicht nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erfüllt haben (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). Die Befreiung wird mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats wirksam.

(5) Der ASD*BGN bietet seine Betreuungsleistung grundsätzlich nur in der Kombination von Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik an. Unternehmer haben aber die Möglichkeit, die arbeitsmedizinische Betreuungsleistung des ASD*BGN alleine zu wählen, wenn sie eine sicherheitstechnische Regelbetreuung nachweisen.

(6) Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den ASD*BGN bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

2. den Beauftragten des ASD*BGN die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen.

(7) Die Mittel für den ASD*BGN werden von den angeschlossenen Unternehmern durch Beiträge aufgebracht (§ 151 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der durchschnittlich im Betrieb Beschäftigten mit der Beitragsklasse und dem vom Vorstand festgesetzten Beitragsfuß (§ 17 Nr. 7 der Satzung). Die Zahl der durchschnittlich im Betrieb Beschäftigten wird errechnet, indem die gemeldeten Arbeitsstunden durch den vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften festgesetzten Vollarbeiterwert des Vorjahres (aufgerundet auf volle Hundert) dividiert werden.

Die Beitragsklassen werden vom Vorstand für einzelne Gewerbegruppen in einer Richtlinie erlassen. Sie ergeben sich aus der Bewertung der Gefährdungen aufgrund angewandter Technologien, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen, sowie dem erfahrungsgemäß erforderlichen zeitlichen Umfang einer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung.

Die Zuordnung zu den Gewerbegruppen entspricht der Zuordnung der Gewerbe zu den Gruppen 1 – 3 der Tabelle 2 der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2) und Tabelle 1 der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3) der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2).

Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§ 17 Nr. 12 der Satzung).

(8) Die Beiträge und die Beitragsvorschüsse werden durch gesonderten Beitragsbescheid des ASD*BGN erhoben, §§ 31, 32 und 34 der Satzung gelten entsprechend. Enthält die Meldung der Arbeitsstunden gem. Abs. 7 unrichtige Angaben oder erweist sich die Schätzung als unrichtig, gilt § 168 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII entsprechend.

(9) Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.

Abschnitt VIII
**Versicherung der Unternehmer und ihrer im Unternehmen
mitarbeitenden Ehegatten**

§§ 43 bis 48 (aufgehoben)

Abschnitt IX
Ausdehnung der Versicherung

§ 49

Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7-12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten,
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

§ 50

Antrag, Versicherungssumme

(1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist. Die Versicherungssumme muss durch die Zahl 1200 teilbar sein. Ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Sie beträgt für jede versicherte Person 80 v. H. der jeweils gültigen Bezugsgröße im Sinne von § 18 SGB IV (Bezugsgröße West). Ist der sich hiernach ergebende Betrag nicht durch die Zahl 1200 teilbar, gilt als Versicherungssumme der nächst höhere durch die Zahl 1200 teilbare Betrag. Die Versicherungssumme darf den Höchst-Jahresarbeitsverdienst (§ 35 Abs. 2 der Satzung) nicht übersteigen. Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 51, 53 der Satzung). Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes (§ 35 Abs. 2 der Satzung) hinzugerechnet.

(2) Unternehmer, die am 31. Dezember 2007 satzungsgemäß bei der BGN pflichtversichert sind, werden zum 1. Januar 2008 mit ihrer bisherigen Versicherungssumme in die freiwillige Versicherung überführt. Soweit die bisherige Versicherungssumme niedriger als die Mindestversicherungssumme i. S. d. Absatzes 1 ist, wird sie auf diese erhöht.

§ 51

Beitrag

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 50 der Satzung), der für das Unternehmen festgesetzten Gefährklasse und dem Beitragsfuß.

(2) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt.

(3) Auf Beiträge können Vorschüsse erhoben werden (§ 164 Abs. 1 SGB VII).

§ 52

Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheitenverordnung. Wiedererkrankungen aus Anlass von Versicherungsfällen, die sich vor Beginn der freiwilligen Versicherung ereignet haben, sind von der Versicherung nicht umfasst.

§ 53

Beginn und Umfang der Leistungen

(1) Die nach § 49 der Satzung freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach §§ 26 ff. SGB VII, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt. § 35 Abs. 4 und 5 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Heilbehandlung (§ 27 SGB VII), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 35 SGB VII), Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen (§ 39 SGB VII) werden vom Tage des Versicherungsfalles an gewährt. Geldleistungen werden für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Sie beginnen an dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

§ 54

Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird. Leistungen für Berufskrankheiten, deren medizinische Voraussetzungen vor Änderung der Versicherungssumme vorgelegen haben, bleiben von der Änderung der Versicherungssumme unberührt. Die geänderte Versicherungssumme gilt nicht für Wiedererkrankungen auf Grund von Versicherungsfällen, die bereits vor der Umstellung eingetreten sind.

§ 55

Beendigung der Versicherung

(1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.

(2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neu-anmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VII).

(3) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

(4) Bei Beendigung der Versicherung gilt § 34 der Satzung entsprechend.

§ 56

Verzeichnis, Bestätigung

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und ihrer Versicherungssummen. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

Abschnitt X

Versicherung sonstiger Personen

§ 57

Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber
 - a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,
 - b) als Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
 - c) als Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,
 - d) als Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte oder Sachverständige usw.,
 - e) als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats sowie des Verwaltungsrats des Unternehmens,
 - f) als Familienangehörige im Interesse des Versicherten

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

(2) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die §§ 81 ff. SGB VII. Für Beginn und Umfang der Leistungen gilt § 53 der Satzung.

§ 58

Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII).

(2) § 35 Abs. 3 der Satzung gilt auch im Falle des Absatzes 1. Für den Beginn und Umfang der Leistungen gilt § 46 der Satzung.

Abschnitt XI

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 59

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsschriften oder vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII),
2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 bis 11 SGB VII),
4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),
5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Abs. 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

§ 60

Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

(1) Soweit nach § 59 gegen Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber

- a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
- b) dem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft
oder
- c) dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmers (§ 9 Abs. 1 OWiG).

(2) Sind Personen vom Unternehmer oder einem sonst dazu Befugten

- a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten,
oder
- b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handeln sie aufgrund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmern vorliegen. Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 OWiG).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 61

Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(2) Den Unternehmern stehen gleich

- a) ihre gesetzlichen Vertreter,
- b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
- c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Aufgaben handelt, für deren Wahrnehmung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).

(3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 S. 2 OWiG).

Abschnitt XII

Insolvenzgeld

§ 62

Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld der Bundesanstalt für Arbeit

- (1) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld werden durch eine besondere Umlage aufgebracht (§ 360 Abs. 1 SGB III).
- (2) Sie werden nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes (§ 153 Abs. 2 SGB VII) umgelegt (§ 360 Abs. 1 SGB III).
- (3) Die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen werden mit umgelegt (§ 360 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB III).

Abschnitt XIII

Übergangsregelungen

§ 63

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

Bis zum Ablauf der achten Wahlperiode der ehrenamtlichen Organe setzt sich die Vertreterversammlung aus je siebenundzwanzig und der Vorstand aus je vierzehn Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen.

§ 64

Konkursausfallgeld

Die Vorschrift des § 62 gilt bis zum In-Kraft-Treten der entsprechenden Vorschriften des SGB III in folgender Fassung:

Aufbringung der Mittel für das Konkursausfallgeld der Bundesanstalt für Arbeit

- (1) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Konkursausfallgeld werden durch eine besondere Umlage aufgebracht (§ 186c Abs. 3 AFG).

(2) Sie werden nach dem Entgelt der Versicherten in dem Unternehmen unter Berücksichtigung des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes (§ 153 Abs. 2 SGB VII) umgelegt (§ 186c Abs. 3 AFG).

(3) Die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen werden mit umgelegt (§ 186c Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AFG).

§ 64a

Aufbringung der Mittel für den ASD*BGN

Die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel des § 42 Abs. 7 der Satzung sind erstmals für das Umlagejahr 2001 anzuwenden. Für die Umlagejahre 1999 und 2000 finden die Vorschriften des § 42 Abs. 7 des 3. Nachtrags der Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten in der bis zum In-Kraft-Treten des 3. Nachtrags gültigen Fassung Anwendung. Für die Umlagejahre 1998 und früher finden die Vorschriften des § 42 Abs. 8 der Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten in der bis zum In-Kraft-Treten des 2. Nachtrags gültigen Fassung Anwendung.

Abschnitt XIV

Schlussbestimmungen

§ 65

Bekanntmachungen

(1) Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht die Bekanntmachungen mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Bundesanzeiger oder in den amtlichen Mitteilungsblättern der Berufsgenossenschaft (§ 34 Abs. 2 SGB IV). Die amtlichen Mitteilungsblätter der Berufsgenossenschaft sind die Zeitschriften Akzente und Report.

(2) Auf Bekanntmachungen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Berufsgenossenschaft ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres In-Kraft-Tretens im Bundesanzeiger nachrichtlich hinzuweisen.

(3) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft öffentlich bekannt gemacht.

§ 66

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1997

Dierk Kraushaar
Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Klaus Hecht
Der stellvertretende Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten am 13. Juni 1997 beschlossene Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 SGB IV in Verbindung mit § 114 Abs. 2 S. 1 SGB VII genehmigt mit der Auflage, dass die Berufsgenossenschaft über §§ 16 Abs. 2 und 30 noch im Jahr 1997 erneut beschließt.

Berlin, den 25. September 1997

III 2 - 69180.00 – 1915/97

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Weiß)

(Siegel)

Die Satzung wurde im Bundesanzeiger Nr. 194 vom 17. 10. 1997, Seiten 12981 ff. bekannt gemacht.

1. Nachtrag vom 13. 11. 1997

- genehmigt durch das Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 30. Januar 1998
- bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 26 vom 7. 2. 1998, Seite 1494
- in Kraft getreten zum 1. 1. 1998.

2. Nachtrag vom 19. 11. 1998

- genehmigt durch das Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 26. Januar 1999
- bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 24 vom 5. 2. 1999, Seite 1549
- in Kraft getreten zum 1. 1. 1999 und zum 1. 1. 1998.

3. Nachtrag vom 17. 11. 2000

- genehmigt durch das Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 7. Dezember 2000
- bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 13. 12. 2000, Seite 23216
- in Kraft getreten zum 1. 1. 2001.

4. Nachtrag vom 5. 7. 2001

- genehmigt durch das Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 6. Dezember 2001
- bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 22.12.2001, Seite 25360
- in Kraft getreten zum 1. 1. 2002.

5. Nachtrag vom 15. 11. 2001

- genehmigt durch das Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 24. April 2002
- bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 86 vom 11.5.2002, Seite 10257
- in Kraft getreten zum 12. 5. 2002.

6. Nachtrag vom 3. 7. 2003 und 14. 11. 2003

- genehmigt durch das Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 2. Januar 2004
- bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 7 vom 13.01.2004, Seite 440
- in Kraft getreten zum 1. 1. 2004.

7. Nachtrag vom 16. 5. 2005

- genehmigt durch das Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 17. August 2005
- bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 159 vom 24.08.2005, Seite 12815
- in Kraft getreten zum 1. 1. 2005.

8. Nachtrag vom 6. 7. 2006

- genehmigt durch das Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 31. August 2006
- bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 175 vom 15.09.2006, Seite 6323
- in Kraft getreten zum 1. 1. 2005.

9. Nachtrag vom 28. 6. 2007

- genehmigt durch das Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 30.08.2007
- bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 171 vom 12.09.2007, Seite 7483
- in Kraft getreten zum 1. 1. 2008.

Aufstellung zu § 42 Abs. 7 der Satzung

Gewerbe-
gruppe*

Zu den Beitragsklassen 1,2; 1,7 und 0,2 gehören:

- 11 Backgewerbe
- 12 Konditoreien
- 13 Kleingewerbliche Speiseeisherstellung
- 16 Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
- 22 Kaffeeröstereien
- 25 Laboratorien
- 36 Puddingpulverherstellung
- 38 Herstellung von Senf und Gewürzen
- 41 Essenzenherstellung
- 64 Spirituosenherstellung
- 85 Zigarrenherstellung
- 86 Zigarettenherstellung

Zu den Beitragsklassen 1,5; 2,0 und 0,33 gehören:

- 17 Schokoladenherstellung
- 18 Zuckerwarenherstellung
- 19 Dauerbackwaren
- 20 Teigwarenherstellung
- 21 industrielle Speiseeisherstellung
- 32 Margarineherstellung
- 33 Konservenherstellung
- 35 Herstellung von Suppenerzeugnissen, Kaffeeersatzherstellung
- 37 Nahrungsmittelherstellung
- 40 Herstellung von Futtermitteln
- 42 Sektkellereien
- 46 Erfrischungsgetränke
- 47 Kühlhäuser
- 51 Mehlmühlen
- 52 Schrotmühlen
- 61 Molkereien – Käseereien
- 62 Brennereien
- 67 Stärkeherstellung
- 91 Mälzereien
- 93 Brauereien

* Gewerbegruppen = 1. und 2. Ziffer der Betriebsnummer – nähere Erläuterungen sind dem Gefahrtarif zu entnehmen.

Zu den Beitragsklassen 1,7; 2,2 und 0,5 gehören:

24	Fischindustrie
30	Feinkostherstellung
43	Obstmotereien
45	Mineralbrunnen
65	Essigherstellung

Alle nicht ausdrücklich genannten Gewerbegruppen zählen zu den Beitragsklassen 1,2; 1,7 und 0,2.